

**Gemeinderatsvorlage Nr. 41/2016**  
 **Ortschaftsratsvorlage WM Nr. /**  
 **Ortschaftsratsvorlage TB Nr. /**

Vorlage an Sitzung am	GR <input type="checkbox"/> 14.04.2016	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Vorberatung Sitzung am	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: Christoph Rümenapp Beteiligte FB: 1,	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 464.30	Stichwort	Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

**TOP: Entwicklung eines neuen Konzeptes für die Jugendbeteiligung in Schramberg**

## 1. Bericht

### Zielsetzung

Die Stadt Schramberg strebt die Entwicklung einer *zielgruppenspezifischen* Beteiligung für Schramberger Jugendliche an. Diese Konzeption zur Jugendbeteiligung hat die Interessen und Bedarfe aller Jugendlichen und ggf. junger Erwachsener in Schramberg im Blick. Die Beteiligung der Jugendlichen ist seit der letzten Novellierung der Gemeindeordnung nun eine Pflichtaufgabe der Gemeinden.

### Hintergründe und Erfahrungen

Mitte/Ende der 90er wurde in Schramberg Jugendbeteiligung durch einen Jugendgemeinderat ermöglicht. Der hohe Verwaltungsaufwand sowie die große Verbindlichkeit für die gewählten VertreterInnen führte zur Weiterentwicklung des Konzepts. Jugendbeteiligung wurde mit der **Schramberger Initiative der Jugend (SIJu, 2012)** in eine neue konzeptionelle Form gebracht.

Mittlerweile ist das Kernteam „entwachsen“ (Abitur, Studium, etc.). Darüber hinaus bildete SIJU nur einen bestimmten Teil der Schramberger Jugendszene ab. Beide Konzepte konnten den Anspruch der Nachhaltigkeit nur bedingt erfüllen.

### Landes- und Kreisebene

Mit der Änderung der Gemeindeordnung zum 01.12.2015 ist die Jugendbeteiligung (JB) aufgewertet worden und nun für Kommunen verbindliche Pflichtaufgabe > Jugendliche *müssen*, Kinder *können* beteiligt werden (Anlage 1). Wie Jugendbeteiligung vor Ort umgesetzt werden muss, ist offen.

In Sachen Jugendbeteiligung verfügt das JUKS<sup>3</sup> über ein hohes Erfahrungswissen und steht auf Landesebene mit Fachleuten zur Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg in engem Kontakt. So fand am 19. Januar 2016 ein Fachaustausch mit Udo Wenzl, Kommunalberater für Jugendbeteiligung, statt. Hierbei wurden folgende Punkte deutlich:

- Zahlreiche Kommunen in BW sind bzgl. Jugendbeteiligung in einer Orientierungsphase.
- Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher konzeptioneller Überlegungen.
- Landesweit zeigt sich, dass eine zielführende Jugendbeteiligung ohne die Einbindung der Schulen (siehe Stichwort: Bedarfsorientierung) kaum möglich ist.

- Auf Kreisebene befinden sich auch die Städte Sulz und Oberndorf in einer Novellierungsphase

### **Aktuelle Situation in Schramberg**

Die Stadtverwaltung Schramberg und der Gemeinderat haben den gesetzlichen Auftrag, Jugendbeteiligung umzusetzen. Das JUKS<sup>3</sup> ist hierfür der zuständige Ansprechpartner und hat vor dem Hintergrund landesweiter Vernetzung und eigenen Erfahrungen eine Ideenskizze für ein künftiges „Schramberger Beteiligungsmodell“ entwickelt.

Darüber hinaus gibt es in Schramberg eine Initiative von Jugendlichen, die sich für einen Jugendgemeinderat interessieren. Mit dieser Gruppe steht das JUKS<sup>3</sup> in Kontakt.

### **Konzeptionelle Vorschläge vor dem Hintergrund der Zielsetzung**

Jugendbeteiligung muss aus Sicht des JUKS<sup>3</sup> folgende konzeptionelle Eckpfeiler aufweisen:

- Sie muss nachhaltig sein, ein **Generationenwechsel** muss somit systemimmanent gegeben sein.
- **Bedarfsorientierung**: Jugendbeteiligung muss für alle Jugendlichen möglich sein.
- Jugendbeteiligung soll die **Lebenswelten der Jugendlichen** berücksichtigen. Da Jugendliche den größten Teil ihrer Zeit in der Schule verbringen, stellen diese den wichtigsten Baustein für eine gelingende Jugendbeteiligung dar. Die Schramberger **SchulsozialarbeiterInnen** nehmen in ihren Schulen die Brückenfunktion wahr und unterstützen und ermöglichen Beteiligungsprojekte.
- Das Konzept muss auch die **Bedarfe älterer Jugendlicher/junger Erwachsener / Azubis** abbilden.
- Es bedarf einer **legitimierten Plattform** (beispielsweise einer jährlichen TALK-Rock-Veranstaltung) zur Verknüpfung von Jugend, Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung.
- **Verankerung in Verwaltung und Kommunalpolitik** mit JUKS<sup>3</sup> als AnsprechpartnerIn für jugendrelevante Themen und Scharnier zwischen beteiligungsrelevanten Vorhaben von Gemeinderat/Stadtverwaltung sowie den Jugendlichen.

### **Ausblick/ Planungen**

Kommunalberater Udo Wenzl begleitet das JUKS<sup>3</sup> bei der Entwicklung dieses Konzepts. Hierzu ist in einem ersten Schritt ein Workshop mit den Schulsozialarbeitern aller Schramberger Schulen (6.4.2016) vorgesehen.

Anschließend erfolgt die Einbindung von Jugendlichen, Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik und ggf. weiterer Partner. Das Beteiligungskonzept wird dann dem Gemeinderat zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt. Die wird voraussichtlich erst in 2017 der Fall sein.

### **Kosten**

Kosten für Exkursionen, die Teilnahme an Fachtagen sowie die Konzeptentwicklung werden aus dem JUKS<sup>3</sup>- Budget für Jugendbeteiligung bestritten.

## **2. Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit den Jugendlichen und den Schulsozialarbeitern ein Beteiligungskonzept zu entwerfen und zur Beschlussfassung wieder vorzulegen.

Schramberg, den 22.03.2016

Christoph Rümenapp  
JUKS<sup>3</sup>

B. Kammerer  
FBL 3

U. Weisser  
FBL 1

**3. Aufnahme auf die Tagesordnung des**  **OR-WM am**  
 **OR-TB am**

Ortsvorsteher/in

**4. Aufnahme auf die Tagesordnung des**  **VA am** **14.4.2016**  
 **AUT am**  
 **GR am**

Thomas Herzog  
Oberbürgermeister

## **Nr. 16 - § 41a GemO Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Mit der Gesetzesänderung wurde die seitherige Kann-Regelung zur Beteiligung Jugendlicher in eine Muss-Regelung umgewandelt und erweitert. Die Stadt ist also gefordert, proaktiv Jugendliche in relevante Angelegenheiten einzubeziehen. Diese Beteiligungspflicht erstreckt sich auf städtische Angelegenheiten, die die Interessen Jugendlicher berühren sowie ggf. auch auf entsprechende Angelegenheiten, die in Ortschaftsräten oder Bezirksbeiräten abschließend verhandelt werden.

Jugendliche sind in diesem Sinne sowie in Anlehnung an Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs, Strafgesetzbuchs und Jugendgerichtsgesetzes Personen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. Unter diese Definition fallen nicht nur Deutsche, sondern auch alle Ausländer (also nicht nur EU-Ausländer).

Der Kreis der beteiligten Jugendlichen kann auf jene begrenzt werden, die in der Stadt wohnen. Dies ist allerdings keine zwingende Vorgabe. Nur bei Anträgen auf Einrichtung von Jugendvertretungen nach Absatz 2 grenzt das Gesetz den Kreis Jugendlicher auf jene ein, die „in der Gemeinde wohnen“. Ebenso können auch Personen in die Jugendbeteiligung einbezogen werden, die jünger als 14 Jahre oder älter als 18 Jahre sind, wie dies beispielsweise bei einem Teil der amtierenden Jugendgemeinderäte derzeit der Fall ist. Die Gesetzesänderung veranlasst daher grundsätzlich weder zur Änderung von Satzungen, Geschäftsordnungen o. ä. für Jugendgemeinderäte noch zur Neuwahl solcher Gremien.

Nicht jedwede Angelegenheit mit Bezug zu Jugendlichen unterliegt der Beteiligungspflicht. Dies würde mit Blick auf den Verwaltungsaufwand und die Entscheidungsabläufe in den Kommunalverwaltungen sowie der begrenzten Mitwirkungsmöglichkeiten auf Seite der Jugendlichen zu weit führen. Das Gesetz verweist die Beteiligungspflicht daher ausdrücklich auf „Planungen und Vorhaben“, die Jugendinteressen berühren, also auf Maßnahmen von größerer oder grundsätzlicher Bedeutung bzw. größerem Umfang. Die Auswahl der im Sinne dieser Vorschrift jugendrelevanten Angelegenheiten kann in Anlehnung an die etablierte Regelung für die Beteiligung des Ortschaftsrats in § 70 Abs. 1 Satz 2 erfolgen, also auf „wichtige Angelegenheiten“, die Jugendliche berühren, fokussiert werden.

Ausgenommen von der Beteiligungspflicht sind grundsätzlich Angelegenheiten, die aus Gründen des öffentlichen Wohls oder aufgrund berechtigter Interessen Einzelner nach § 35 Abs. 1 Satz 2 im Gemeinderat nichtöffentlich zu verhandeln sind. Eine Beteiligung darf nicht zur Umgehung dieser Schutzvorschrift und damit beispielsweise der Offenbarung zu schützender personenbezogener Daten an Personen führen, die anders als die Mitglieder der Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die Beteiligung Jugendlicher kann, muss aber nicht durch ein repräsentatives Jugendgremium („Jugendvertretung“) erfolgen. Dies bedeutet umgekehrt, dass die Beteiligungspflicht auch dann gegeben bleibt, wenn keine Jugendvertretung gebildet werden kann, etwa weil es an einer entsprechenden Anzahl mitwirkungswilliger Jugendlicher fehlt. In Städten und Gemeinden ohne

14

Jugendvertretung sind andere Wege der Jugendbeteiligung zu praktizieren. Die Beteiligung kann unter anderem via informeller Jugendforen vorgenommen werden. Sie kann auch über einen hierfür eingerichteten Bereich des städtischen Internetangebots erfolgen, in dem die Stadt über jugendrelevante Angelegenheiten informiert und Jugendliche zur Meinungsbildung und ggf. Meinungsbekundungen

(Anregungen, Änderungswünsche, Kommentare) zu diesen Angelegenheiten mit Blick auf anstehende Entscheidungen auffordert. Nur wenn der Gemeinderat eine Jugendvertretung, ggf. aufgrund eines Antrags Jugendlicher und nach deren gewünschter Anhörung gemäß Absatz 2, einrichtet, ist die Beteiligung verbindlich via dieses Gremiums vorzunehmen. Gemäß Absatz 3 sind dann das Rederecht, das Anhörungsrecht und das Antragsrecht der Jugendvertretung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats (§ 36 Abs. 2) zu regeln. Dabei dürfen die Rechte der städtischen Organe Gemeinderat und Bürgermeister nicht eingeschränkt werden.

In Jugendvertretungen können auch Jugendliche mitwirken, die nicht in der jeweiligen Stadt wohnen. Dies ergibt sich aus der oben bereits erwähnten differenzierten Anwendung des Begriffs Jugendliche in den Absätzen 1 und 2. Es folgt aber auch praktischen Erwägungen, denn eine Abgrenzung zwischen ortsansässigen und nichtortsansässigen Jugendlichen wird sich in informellen Jugendvertretungen wie beispielsweise Jugendforen nicht verlässlich praktizieren lassen. Solange die Beteiligung ihr gesetzliches Ziel erreicht, Jugendlichen aus der Stadt Gehör zu verschaffen, ist eine (indirekte) Mitwirkung von nichtortsansässigen Jugendlichen daher möglich bzw. zu tolerieren, ebenso eine (indirekte) Mitwirkung jüngerer oder älterer Personen.

Bei der Entschädigung für Gremienmitwirkung kann hingegen zwischen ortsansässigen und nichtortsansässigen Mitgliedern der Jugendvertretung unterschieden werden. Die Gewährung der Entschädigung nach § 19 hängt von einer Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt ab (§ 17 Abs. 1). Die Stadt ist weder verpflichtet noch gegen deren Willen berechtigt, Personen aus anderen Kommunen zu solchen Tätigkeiten heranzuziehen.

Die allgemeine Vorschrift des § 19 zum Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird durch Absatz 1 letzter Satz des neuen § 41a für Jugendgemeinderäte und andere Jugendvertretungen konkretisiert bzw. im Sinne der Entschädigungsgewährung komplettiert: „Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.“

Für die Mitglieder der Jugendvertretung greift allerdings die Freistellungsregelung in § 32 Abs. 2 nicht. Die Verpflichtung zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Jugendvertretung gemäß § 15 kann in der Praxis gleichwohl ebenso mit den Pflichten aus einer Ausbildungs- und Berufsausübung oder einer Schulpflicht kollidieren. In solchen Fällen ist ein angemessener Ausgleich zu finden. Durch die Verankerung der Jugendvertretungen in § 41a hat die ehrenamtliche

Tätigkeit dabei zusätzliches Gewicht erlangt. Arbeitgeber sollten sich aufgrund dieser Vorschrift veranlasst sehen, Freistellungen zu erteilen bzw. diese nur aus gewichtigen Gründen zu verweigern. Die Mitwirkung eingerichteter Jugendvertretungen bei Planungen und Vorhaben, die Jugendinteressen

berühren, ist nun schließlich für die Beschlussfassung des Gemeinderats verfahrensrelevant.

Ein absolutes Recht auf Freistellung existiert weder für die Mitglieder der Jugendvertretungen noch für die Mitglieder der Gemeinderäte. § 32 Abs. 2 hebt für Gemeinderatsmitglieder vielmehr auf die „Erforderlichkeit“ von Freistellungen ab. Der Städtetag hat das Innenministerium gebeten, die Einbeziehung der Mitglieder von Jugendvertretungen in den Geltungsbereich des § 32 Abs. 2 nach ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht zu thematisieren. Die Jugendvertretungen sollen im Übrigen durch die Terminierung ihrer Sitzungen

dazu beitragen, dass sich die erforderlichen Freistellungen in angemessenen Grenzen halten.

Kinder, also Personen unter 14 Jahre, sollen an kinderrelevanten Planungen und Vorhaben ebenfalls angemessen beteiligt werden. Kindervertretungen bzw. andere Gremien sind für diese Beteiligung nicht vorgesehen und alleine des Altersspektrums wegen wohl in der Regel nicht geeignet, können aber gleichwohl dennoch eingerichtet werden. Die Kinderbeteiligung kann ggf. mit der Jugendbeteiligung kombiniert werden, beispielsweise durch geeignete Erweiterung der Mitglieder in Jugendvertretungen um Personen unter 14 Jahren.